

Bundesratsbeschluß

betreffend

die schweizerische Landespharmakopöe.

(Vom 11. Dezember 1893.)

Der schweizerische Bundesrat,

auf den Antrag seines Departements des Innern und unter Zustimmung der eidgenössischen Stände, mit Ausnahme desjenigen von Glarus,

beschließt:

I. Das im Auftrage der Bundesbehörde von der schweizerischen Pharmakopöekommission unter dem Titel „Pharmacopœa helvetica, Editio tertia“ ausgearbeitete Werk wird als schweizerische Landespharmakopöe erklärt.

II. Die neue Landespharmakopöe ist, mit Ausnahme des Kantons Glarus, im Gesamtgebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft für die Verordnung, Zubereitung und Abgabe von Arzneimitteln maßgebend, ebenso für die Arzneilieferungen an die schweizerische Armee, sowie für die Verfügungen des schweizerischen Zolldepartementes, des Alkoholamtes und des Gesundheitsamtes.

III. Als Termin, auf welchen in den Apotheken die Arzneipräparate, sowie die Bezeichnung der Gefäße und die Aufbewahrungsart der Medikamente der neuen Pharmakopöe konform sein sollen, wird der 1. Juli 1894 festgesetzt.

Bern, den 11. Dezember 1893.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Bundesratsbeschluss betreffend die schweizerische Landespharmakopöe (Vom 11. Dezember 1893.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1893
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.12.1893
Date	
Data	
Seite	551-551
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 410

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.